

COVID-19: Brechen alle Dämme?

Die Corona-Pandemie stürzt die Volkswirtschaft und die öffentlichen Haushalte in eine schwere Krise. Die herkömmlichen Regularien sind für das Handeln der Kommunen in einer solchen Ausnahmesituation nicht geschaffen. Verwaltungen müssen zusätzliche ad-hoc-Maßnahmen treffen, während gleichzeitig die Haushaltsplanungen für das Jahr 2020 inzwischen Makulatur geworden sind. Daher haben die Länder kommunal- und haushaltsrechtliche Sonderregeln eingeführt oder in Planung. Hier wird auf die Situation in Nordrhein-Westfalen abgestellt.

1. Nachtragshaushalt

Im Falle einer Verschlechterung der Haushaltslage oder bei erheblichen Mehraufwendungen bzw. Zahlungen für bisher nicht geplante Investitionen ist nach § 81 Abs. 2 GO NRW unverzüglich eine Nachtragssatzung aufzustellen. Das wäre vermutlich in fast jeder Kommune erforderlich; dabei wären zum jetzigen Zeitpunkt die fiskalischen Auswirkungen der Krise gar nicht abzuschätzen. Hingegen brauchen die Kommunen in der Regel ein größeres Liquiditätspolster, um ihren Zahlungsverpflichtungen nachkommen zu können. Daher bedarf es oft einer Erhöhung des Höchstbetrags der Liquiditätskredite, die wiederum nur mit einer Nachtragssatzung möglich ist. Mit dem in der Beratung befindlichen NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz – NKF-CIG des Landes werden die allgemeinen Bestimmungen für das Jahr 2020 ausgesetzt. Der Nachtragshaushalt darf sich auch nur auf die Festsetzung des Höchstbetrags der Liquiditätskredite beschränken.

2. Liquiditätskredite

Liquiditätskredite dienen in vielen Kommunen längst nicht mehr nur der kurzfristigen Überbrückung zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit. Das wird in einigen Ländern mittlerweile insoweit toleriert, als Zinsvereinbarungen bis zu 10 Jahren möglich sind. Im neuesten Krediterlass des Landes Nordrhein-Westfalen vom 4.6.2020 ist eine Vereinbarung von bis zu 50 Jahren möglich (Anmerkung: Die Formulierung in Ziff. 3.1 des Erlasses ist missverständlich. Im ersten Satz von Absatz 3 ist davon die Rede, dass die Gemeinde für einen Anteil des Gesamtbestandes der Liquiditätskredite eine mehrjährige Zinsvereinbarung treffen kann; in Ziff. 1 ist dann aber vom Gesamtbestand der Kredite zur Liquiditätssicherung die Rede)

3. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen

Soweit solche Aufwendungen/Auszahlungen zur Bewältigung der Corona-Pandemie erforderlich werden, gelten sie in der Regel als unabweisbar. Die Verpflichtung zur Deckung ist zwar nicht aufgehoben, kann aber im Folgejahr dargestellt werden.

4. Vergaberecht

Die strengen Vergaberegeln sind für die Herausforderungen der Corona-Pandemie nicht geeignet. Daher haben die Europäische Kommission und in der Folge auch das Bundeswirtschaftsministerium ausdrücklich die Möglichkeit des Verhandlungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb sowie die Direktvergabe an einen Marktteilnehmer benannt. Dabei können die Fristen extrem (bis auf 0 Tage) verkürzt werden. Die EU-Kommission stellt den Auftraggebern es darüber hinaus auch frei, Agenten mit besserem Marktüber-

blick einzuschalten oder eigene Vertreter direkt in jene Länder zu entsenden, die über die benötigten Materialien verfügen. (Anmerkung: Verwiesen sei hier nur auf die Beschaffung von Atemschutzmasken oder Beatmungsgeräten, die gerade zu Beginn der Corona-Pandemie je nach Sachlage erforderlich war).

5. *Haushaltsausgleich*

Für die Sicherstellung ausgeglichener Haushalte hat das Land Nordrhein-Westfalen einen ganz besonderen Weg gewählt. Für den Jahresabschluss 2020 sind die coronabedingten Mehrbelastungen (Mehraufwendungen/Mindererträge) zu ermitteln. Sie werden als außerordentlicher Ertrag in der Ergebnisrechnung verbucht; sie sind bilanziell zu aktivieren. Damit stehen sie in der Bilanz als Gegenposten zu den entsprechenden Liquiditätskrediten; insoweit kann formal der Haushalt ausgeglichen werden. Gleichermaßen ist für 2021 zu verfahren. Diese „Bilanzierungshilfe“ ist dann ab 2025 linear über 50 Jahre erfolgswirksam abzuschreiben. Sollte die Kommune über hinreichend Eigenkapital verfügen, kann sie die „Bilanzierungshilfe“ auch einmalig für 2025 erfolgsneutral mit dem Eigenkapital verrechnen. (Anmerkung: De facto ändert sich nichts an der Haushaltssituation der Gemeinde; durch die der Bilanz als Aktivum hinzugerechnete Mehrbelastung wird nur der rechnerische Haushaltsausgleich dargestellt. Das erinnert ein wenig an das Konstrukt der Ausgleichsrücklage in Nordrhein-Westfalen und im Saarland. Der Rückführungszeitraum erscheint sehr lang – er ist deutlich länger als die Rückführung von Defiziten im Rahmen der staatlichen Schuldenbremse. Im Übrigen ist ja nicht auszuschließen, dass innerhalb von 5 Jahrzehnten weitere außergewöhnliche Situationen eintreten können.)

6. *Beratungsverfahren*

Das Eilentscheidungsrecht des Hauptausschusses ist ausdrücklich auf eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite nach dem Infektionsschutz- und Befugnisgesetz des Landes ausgeweitet worden. Bisher nicht vorgesehen ist aber ein digitales Beratungsverfahren, das es allen Mitgliedern der Gremien (insb. Personen aus sog. „Risikogruppen“) erlaubt, an den Beratungen teilzunehmen. (Die Videokonferenz ist in anderen Bundesländern inzwischen zulässig, so z.B. in Baden-Württemberg. Für die Öffentlichkeit der Sitzungen ist jedoch eine Übertragung in einen eigenen Raum erforderlich. Falls alle Beteiligten zustimmen, kann auch eine Übertragung im Internet vorgesehen werden. Die digitale Sitzung ist nicht nur für die aktuelle Corona-Pandemie gedacht sondern soll auch für vergleichbare Fälle in Zukunft möglich sein. Sie bleibt allerdings die Ausnahme)

Juli 2020